

# Satzung der

**BRH - Rettungshundestaffel  
Schleswig-Holstein Ost e.V.**



**Bundesverband  
Rettungshunde e.V.**

*Gegründet am 27.03.1999*

**In der Beschlussfassung vom 02.03.2018**

<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
§ 1 NAME, WESEN, SITZ.....	2
§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT .....	2
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN .....	2
§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
<b>ABSCHNITT 2: MITGLIEDSCHAFTEN.....</b>	<b>3</b>
§ 5 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 6 AUFNAHME DER MITGLIEDER.....	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
<b>ABSCHNITT 3: ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>6</b>
§ 9 ORGANE, AMTSDAUER.....	6
§ 10 DAS ORGAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 11 DAS ORGAN VEREINSVORSTAND.....	6
§ 12 BESCHLÜSSE .....	7
§ 13 DER WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS .....	7
<b>ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
§ 14 AUSTRITT AUS DEM BRH / VEREINSAUFLÖSUNG .....	7

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- 1.1. Der am 27.03.1999 gegründete Verein führt den Namen „BRH-Rettungshundestaffel Schleswig-Holstein Ost e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stockelsdorf und ist unter der Nr. VR 2853 HL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 1.2. Der Gerichtsstand ist Lübeck.
- 1.3. Die BRH-Rettungshundestaffel Schleswig-Holstein Ost e.V. (RHS) ist Mitglied im Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH).
- 1.4. Das Land Schleswig-Holstein sieht weder im Rettungsdienstgesetz (RDG SH) noch im Katastrophenschutzgesetz (LKatSG SH) die Verwendung von Rettungshunden in den Einheiten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) vor.

Um der RHS Rechtssicherheit zu geben und die Anbindung und Gleichstellung mit anderen Einheiten der örtlichen Gefahrenabwehr zu gewährleisten, erfolgte deshalb die Angliederung der RHS an die Gemeindefeuerwehr Stockelsdorf, Ortswehr Krumbeck. Zweck der Vereinbarung ist die Integration der RHS in die örtliche Gefahrenabwehr des Kreises Ostholstein mit den dafür notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen.

Die Vereinbarung trat mit der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf und der 1. Vorsitzenden der Staffel am 27.02.2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Gemäß § 2 der Vereinbarung ist die RHS damit als rechtlich eigenständiger Bestandteil in die Gemeindefeuerwehr Stockelsdorf aufgenommen.

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- 2.1. Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft mit Ausnahme der Zuwendungen, die nach § 58 Nr. 2 AO zulässig sind.
- 2.3. Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse, Religion und politischer Überzeugung.
- 2.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege, Ausbildung und im Einsatz von Hunden zu achten.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 3.1. Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz ihrer Mittel im In- und Ausland Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder ihre Gesundheit erhalten, geschont oder geschützt werden können.
- 3.2. Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshundeteams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Zugführer und Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.
- 3.3. Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.

- 3.4. Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Zugführer und Helfer.
  - Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sowie regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
- 3.5. Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgabe in der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt die RHS Spenden.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1. Die Rechtsgrundlage der RHS sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2. Satzung und Satzungsänderungen der RHS sollen vor der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Vereinsregister durch den BRH geprüft werden.
- 4.3. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.4. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.5. Bei Rechtsangelegenheiten findet die Rechtsordnung des BRH Anwendung. Im Bedarfsfall nimmt die RHS die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.
- 4.6. Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaften**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS im Sinne von § 3 mitarbeiten will, sofern das Mitglied gegenüber der RHS versichert hat, dass es die gesundheitlichen Anforderungen der ihm obliegenden Aufgaben erfüllt.
- 5.2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.3. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 5.4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig am Training und anderen Veranstaltungen der RHS teilnehmen, die in der Einsatzgruppe sind oder sich auf die Aufnahme in die Einsatzgruppe vorbereiten und erkennbar den Zweck und die Aufgaben der RHS im Sinne von § 3 erfüllen möchten.
- 5.5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die kein Interesse an der Zweckerfüllung und den Aufgaben nach § 3 zeigen, nicht in der Einsatzgruppe sind oder die Aufnahme in die Einsatzgruppe nicht anstreben. Über den Status eines Mitglieds als passives Mitglied beschließt der Vorstand durch Beschluss und teilt dem Mitglied die Statusänderung schriftlich mit.

Ein Mitglied kann beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf eine Statusänderung stellen. Darüber entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats durch Beschluss und gibt dem Mitglied die Entscheidung bekannt. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Begründung dieser Entscheidung.

- 5.6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich aufgrund ihres Wirkens in besonderem Maße für den Verein oder die Rettungshundearbeit im Allgemeinen verdient gemacht haben, kein aktives Amt in der RHS mehr ausüben und durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wurden.
- 5.7. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als aktives Mitglied.
- 5.8. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft in der RHS gekündigt haben, sind unabhängig von ihrer bisherigen Aktivität bis zur Beendigung der Mitgliedschaft passive Mitglieder.

## **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der RHS und des BRH sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller entweder zur Einsichtnahme vorgelegt oder ihm wird die Einsichtnahme durch einen Online-Zugang zu den entsprechenden Dokumenten ermöglicht.
- 6.2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme und händigt dem neuen aktiven bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen der RHS und des BRH aus oder ermöglicht ihm einen Online-Zugang zu den entsprechenden Dokumenten.
- 6.3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der RHS und des BRH.
- 6.4. Aktive und jugendliche Mitglieder sind über die RHS Mitglieder im BRH.
- 6.5. Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Antrags- und stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten. Passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der RHS und des BRH zu wahren.
- 7.3. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss des Vorstandes auch Pauschalen gewährt werden, soweit diesen den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 7.4. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RHS haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 7.5. Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und gemäß den Vorgaben des BRH vollständig geimpft sein.
- 7.6. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes, insbesondere solchen, die der Ausübung der Rettungshundearbeit entgegenstehen bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten und dem Vorstand zu melden.
- 7.7. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag kann für die verschiedenen Mitglieder im Sinne des § 5 in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 7.8. Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundenen Hilfsorganisationen sowie dem BRH übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch und unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die

zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßigem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

- 7.9. Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und ggf. Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt aus der RHS, Ausschluss aus der RHS oder aus dem BRH, Tod des Mitglieds oder Auflösung der RHS.
- 8.2. Die Mitgliedschaft in der RHS kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und wird von diesem bestätigt.
- 8.3. Im Ausnahmefall ist eine fristlose Kündigung möglich. Das Mitglied hat einen begründeten Antrag auf sofortigen Austritt aus der RHS beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss, durch welchen die Mitgliedschaft bei Annahme sofort endet. Der Vorstand teilt dem Mitglied diesen Beschluss unverzüglich mit.
- 8.4. Ein Mitglied kann aus der RHS aus wichtigem Grund unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- a) Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des BRH oder der RHS in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen und Organisationen herabzusetzen;
  - b) Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie Prüfern im Rettungshundewesen;
  - c) wissentlich falscher Angaben für RHS- oder BRH-Urkunden;
  - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinie, Bestimmungen und Beschlüsse der RHS und des BRH;
  - e) Betragsrückstand, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Der Vorstand mahnt das Mitglied zwei Wochen nach Fälligkeit der Leistung durch eingeschriebenen Brief und weist das Mitglied in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss aus der RHS hin.
- 8.5. Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Im Falle einer schriftlichen Mahnung nach 8.4. e) ist dies entbehrlich. Maßnahmen aufgrund eines Grundes nach den Ziffern 8.4. a) – c) können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Vorstandes von dem vorwerfbaren Ereignis / Verhalten beschlossen werden.
- 8.6. Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß 8.4. durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs beim BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung des Ehrenrates verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Der Einspruch beim Ehrenrat des BRH ist in der BRH-Rechtsordnung geregelt.
- 8.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an die RHS. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 8.8. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

## **Abschnitt 3: Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe, Amtsdauer**

- 9.1. Organe der RHS sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand
- 9.2. Die Amtsdauer in den Funktionen der RHS beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.

### **§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung**

- 10.1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in schriftlicher oder elektronischer Form an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
- a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen; Anträge können durch Mitglieder gestellt werden;
  - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen);
  - c) Ehrungen;
  - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als EUR 2.000,00.
- 10.2. Im ersten Quartal jedes Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
  - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahlen der Delegierten sowie deren Vertreter (möglichst Vorstandsmitglieder) zu Verbandstagen und zu Landesversammlungen des BRH.
- 10.3. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

### **§ 11 Das Organ Vereinsvorstand**

- 11.1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Wart für Technik, Geräte und Ausrüstung, dem Schrift- und Pressewart, dem Ausbildungsteamsprecher und dem Zugführer. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
- 11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 11.4. Als Zugführer und Ausbildungsteamsprecher ist nur wählbar, wer die Qualifikationen nach den Bestimmungen des BRH erbracht hat (Zertifizierungsnachweis).
- 11.5. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung (ohne Stimmrecht) bei Vorstandssitzungen.
- 11.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die

Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen kommissarischem Vertreter unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

- 11.7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 3/4 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 11.9. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.10. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Vorstand zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit diese durch den Vorstand genehmigt wurden.

## **§ 12 Beschlüsse**

- 12.1. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 12.2. In Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Für Wahlen ist ergänzend die Versammlungsordnung / Geschäftsordnung des BRH anzuwenden.
- 12.3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 12.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

## **§ 13 Der Wirtschaftsausschuss**

- 13.1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

## **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung**

- 14.1. Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2. Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller im Verein stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.3. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen.
- 14.4. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.

- 14.5. Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem BRH zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der BRH nicht mehr bestehen, so beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, wie das Vereinsvermögen verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 14.6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.7. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.